



Gewerkschaft der Polizei

Schleswig-Holstein

Regionalgruppe Justizvollzug



Bianca Söhner - JVA Neumünster – Boostedter Str. 30 - 24534 Neumünster

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Vorsitzender Jan Kürschner
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7145

per E-Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben

Unser Zeichen

Datum

Drucksache 20/4169

01.06.2026

11.09.2026

Aufstieg im Justizvollzugsdienst erleichtern – Laufbahnverordnung den Bedürfnissen der Praxis anpassen - Antrag der Fraktion der SPD – Drucksache 20/4169

Sehr geehrter Herr Dr. Galka,

die Gewerkschaft der Polizei - Regionalgruppe Justizvollzug - dankt für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme in dieser Angelegenheit.

Vorbemerkung:

Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, können sich in Schleswig-Holstein für ein Amt der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt auf drei verschiedene Arten qualifizieren:

Im Rahmen des **Regelaufstiegs** (§ 25 ALVO SH): Voraussetzungen hierfür sind mindestens eine Beurteilung mit der zweithöchsten Bewertungsstufe, ggf. das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 39 HSG und das erste Beförderungsamts der Laufbahn.

Durch den **Schnellaufstieg** (§ 26 ALVO SH): Voraussetzung hierfür ist das Bestehen der Laufbahnprüfung mit mindestens der Note „gut“ sowie eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 39 HSG. Früheste Zulassung nach einem Jahr und sechs Monaten, spätestens drei Jahre nach der Prüfung zum Vorbereitungsdienst für die Laufbahn derselben



Fachrichtung der Laufbahngruppe 2 für das erste Einstiegsamt, wenn sie mit der höchsten Bewertungsstufe „fünf“ beurteilt worden sind.

Beim **Bewährungsaufstieg** (§ 27 ALVO SH) können Beamtinnen und Beamte, die ihre Laufbahn bereits durchlaufen und eine Dienstzeit von mindestens 15 Jahren erfüllt haben, bei entsprechenden Leistungen zum Aufstieg zugelassen werden.

Neu hinzugekommen ist der **Praxisaufstieg** (§ 27a ALVO SH): Danach können Beamtinnen und Beamte zum Aufstieg in die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, für Ämter bis zur Besoldungsgruppe A 11 zugelassen werden, wenn sie die Voraussetzungen nach § 27 Absatz 1 ALVO SH erfüllen. Nach der Zulassung ist eine mindestens zweijährige ununterbrochene Bewährung auf einem Dienstposten der LG 2.1 und eine 400-stündige theoretische Fortbildung mit abschließender Prüfung erforderlich.

Der Antrag der Fraktion der SPD – Drucksache 20/4169 – greift die Schwierigkeit für Beamtinnen und Beamte im Justizvollzug auf, nach den zurzeit geltenden gesetzlichen Regelungen in die Laufbahngruppe 2 aufzusteigen. **Strukturelle Gegebenheiten im Justizvollzug sind dafür verantwortlich, dass nur wenige Beamtinnen und Beamte die Chance haben, den Aufstieg wahrzunehmen.**

Stellungnahme:

Die GdP – Regionalgruppe Justizvollzug – begrüßt und unterstützt den Antrag der SPD Fraktion „Den Aufstieg im Justizvollzugsdienst erleichtern – Laufbahnverordnung den Bedürfnissen der Praxis anpassen“ ausdrücklich. Durch eine Änderung würde der Regelaufstieg auch für die Bediensteten des Justizvollzuges realistisch. Vakanzen im Bereich des gehobenen Dienstes könnte so geschlossen werden, zudem ergäben sich Perspektiven für die Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes (AVD).

Wie bereits vom Antragsteller dargestellt, müssen Beamtinnen und Beamte des Allgemeinen Vollzugsdienstes oft über zehn Jahre auf das erste Beförderungsamts warten, welches jedoch zwingende Voraussetzung für den **Regelaufstieg** in den gehobenen Dienst (Laufbahngruppe 2) ist.

Zwar stellt die Landesregierung in **Kleine Anfrage der Abgeordneten Beate Raudies (SPD) und Antwort der Landesregierung – Minister und Chef der Staatskanzlei „Laufbahnaufstieg in die Laufbahngruppe 2“ vom 16.03.2026** dar, dass die erste Beförderung in der Landesverwaltung in der Regel bereits nach Ablauf der Probezeit erfolgt und bei entsprechender Beurteilung die Voraussetzungen des Regelaufstiegs erfüllt sein könnten.



Für den Bereich des Justizvollzuges trifft diese Aussage jedoch nicht zu, da das Eingangsamt in dieser Laufbahn auf A 8 angehoben wurde. Damit ist während der gesamten Dienstzeit lediglich eine Beförderung möglich und zwar die nach A 9. Dem Justizministerium stehen feste Kontingente an A 8 und A 9 Stellen zur Verfügung, die auf die Justizvollzugseinrichtungen verteilt werden, somit ist eine Beförderung erst dann möglich, wenn eine Stelle A 9 durch eine oder einen ausscheidenden Beamten oder Beamten frei wird. **Es entsteht ein Beförderungsstau - eine Beförderung in das erste Beförderungsamtsamt, wie in der Antwort der Landesregierung für die übrige Landesverwaltung bereits nach Ablauf der Probezeit, rückt dadurch in weite Ferne.**

Die Befürchtung der CDU, dass mit einer Änderung der ALVO auch eine pauschale Absenkung der Leistungsanforderungen verbunden sein könnte, wird nicht geteilt, da die übrigen Voraussetzungen, wie das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung bzw. mindestens eine Beurteilung mit der zweithöchsten Bewertungsstufe bestehen bleiben.

Der Verweis auf den neu hinzugefügten Praxisaufstieg löst das Problem nicht, da dieser nur dann möglich ist, wenn die/der Bewerberin/Bewerber bereits eine Funktionsstelle innehat. Diese sind im Justizvollzug jedoch selten und der Aufstieg bisher auf die Funktionen der Vollzugsdienstleitung bzw. der Werkdienstleitung beschränkt.

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorstand

i. A.
Söhner
Vorsitzende